

Statuten des Vereins Private Kindertagesstätte Farfallina

I ALLGEMEINES

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Kindertagesstätte Farfallina besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein setzt sich allgemein für familienexterne Kinderbetreuung ein. Er steht zudem als Trägerverein für die KiTa Farfallina. Die KiTa Farfallina bietet eine ausserfamiliäre Betreuung von Kindern ab 3 Monaten durch qualifiziertes Personal in einer kindgerechten Umgebung. Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

II MITGLIEDER

3. Mitgliedschaft

Natürliche Personen (als Einzel- oder Familienmitgliedschaft) und juristische Personen (als Kollektivmitglieder) können Mitglied des Vereins werden, indem sie den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche oder mündliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

4. Obligatorische Mitgliedschaft und Austritt

Für Eltern, resp. Erziehungsberechtigte, deren Kind/er die KiTa Farfallina besuchen, ist mindestens die Einzelmitgliedschaft obligatorisch.

5. Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird wie folgt festgelegt:

Einzelmitgliedschaft	Fr. 30.--
Familienmitgliedschaft	Fr. 50.--
Kollektivmitgliedschaft	Fr. 100.—

III ORGANISATION

6. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

7. Die Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen, wobei jedes Mitglied stimmberechtigt ist und eine Stimme hat. Die ordentliche MV findet in der Regel im Frühjahr innert 3 Monaten nach dem Revisionsabschluss statt. Die Einberufung der MV mit Traktandenliste erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand.

Eine ausserordentliche MV kann durch Vorstandsbeschluss oder durch schriftliche Eingabe an den Vorstand von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Für eine MV erhalten die Vereinsmitglieder die Einladung mindestens 6 Wochen und die Traktanden mit Unterlagen (Anträge, Rechnung, Budget, Jahresberichte) mindestens 14 Tage vor der MV.

Beschlüsse der MV werden mit dem absoluten Stimmen-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefällt.

Die Auflösung des Vereins benötigt die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten der MV.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung der Rechnung, des Budgets und des Jahresberichts
- b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder
- d. Entlastung der Organe
- e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f. Änderung der Statuten
- g. Auflösung des Vereins

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der MV gewählt. Er konstituiert sich selber. Die Mindestamtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind je zu zweit zeichnungsberechtigt.

Die KiTa-Leitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Die Angestellten der KiTa können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Aufsicht und Unterstützung der Betriebsleitung der KiTa Farfallina
- b) Aufsicht über die Einhaltung des Betriebskonzeptes und die Leitung der KiTa
- c) Festsetzung der Tarife
- d) Qualitätskontrolle
- e) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse

Die laufenden Geschäfte der KiTa obliegen der Geschäftsführung der KiTa.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichtscheid geben. Beschlussfassung auf Zirkularweg (auch per E-Mail) ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

9. Rechnungsrevisoren

Die Revisionsstelle wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie wird wenn möglich von einem Vereinsmitglied unterstützt. Die Revisionsstelle wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie prüft das Rechnungswesen und die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZEN

10. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11. Eigenkapital

Zur Sicherung der wirtschaftlichen Basis und der laufenden Verbindlichkeiten soll das Eigenkapital der KiTa Farfallina gemäss Bilanz mindestens Fr. 30'000.- betragen. Wird dieses Ziel in einem Jahr nicht erreicht, sind geeignete Massnahmen zu treffen, um diese Eigenkapitalhöhe wieder zu erreichen.

12. Haftung

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das nach durchgeführter Liquidation verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zur Unterstützung eines ähnlichen Zweckes übergeben werden.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom Mai 2005. Sie wurden anlässlich der MV vom 30.03.2007 durch die Vereinsmitglieder genehmigt und in Kraft gesetzt.

Bern, im März 2007